

Änderung der Verordnung über die Entlohnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals

(Vom)

(Erlassen vom Landrat am)

I.

GS II C/1/1, Verordnung über die Entlohnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals (Lohnverordnung, LohnV) vom 28. Juni 2017 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Ratsmitglieder haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld von 200 Franken.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft. Sie gilt befristet für ein Jahr.